



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die vier Klassen der Gesellschaft;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

Die Gesellschaft darf Almosen annehmen; — nur nicht für die Dienste, die sie leistet — und sie darf dasselbe für sich verwenden; ihre Collegien können mit ordentlichen Jahreseinkünften ausgestattet werden, welche allerdings nur für die Erhaltung dieser Anstalten, aber nicht zum Nutzen und Gebrauch des ganzen Ordens bestimmt sein sollen.\*)

Außer den Missionen richtet sich die Thätigkeit der Professoren der vier Gelübde auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, auf die Besorgung der weltlichen Geschäfte der Gesellschaft und namentlich auf die Gewissensführung großer Herren im Beichtstuhl und außer demselben. Aus ihrer Mitte werden alle höheren Stellen besetzt und ihnen kommt, wenn sie neben den Provinzialen zu den Generalcongregationen deputirt werden, volles Stimmrecht, also auch bei der Wahl des Generals; zu.

Demnach besteht die Gesellschaft aus 4 Klassen, welche wie concentrische Ringe sich um einander legen und wovon der Mittelpunkt des Ganzen durch den General gebildet wird. Es sind die Klassen der Scholastiker, der Coadjutoren weltlicher und geistlicher Art, der Professoren der drei und endlich der Professoren der vier Gelübde.\*\*\*) Je äußerlicher der Kreis ist, dem ein Mitglied angehört, um so leichter kann es vom Orden wieder abgestoßen werden;\*\*\*) denn so vollkommen freie Hand hat er sich bezüglich dieser Maßregel vorbehalten, daß selbst bejahrte Provinziale und Professoren der vier Gelübde, ohne daß ihr etwa eingebrachtes Vermögen ihnen zurückerstattet oder in irgend einer Weise für ihre Subsistenz Sorge getragen werden müßte, wieder entfernt werden können. Es liegt rein im Gutdünken des Superiors, ob dem zu Entlassenden etwas und wieviel, oder ob

\*) Const. IV, c. 2, Inst. I, 380 sq.

\*\*) Exam. gen. c. 1, §. 7—11, Inst. I, 341 sq.

\*\*\*) Const. II, c. 1, et in Decl. C, c. 2 et in Declar. per totum, c. 3 in Decl. A; ib. IX, c. 3, §. 3, Inst. I, 365 sq., 436.

ihm nichts mitgegeben werden soll. \*) Umgekehrt aber kann Niemand eigenmächtig ausscheiden, und vermag selbst der Papst aus seiner Machtvollkommenheit die Befreiung vom Ordensverbande nicht zu verfügen, wie die Geschichte mit jenem portugiesischen Prinzen beweist, welchen Simon Rodriguez zum Eintritte verlockt hatte und welcher trotz aller Anstrengungen König Johann's III. nicht herausgegeben, sondern erst nach sieben Jahren von Loyola entlassen wurde. Namentlich fähige Mitglieder, welche auszuschneiden begehren, soll man nicht so leicht gehen lassen, und in solchem Falle soll der General die vom apostolischen Stuhl ihm verliehenen Privilegien gebrauchen, d. h. solche Mitglieder zurückhalten. \*\*)

Die Beamtenordnung in der Gesellschaft baute sich in folgender Weise auf: den Novizen in den Prüfungshäusern steht der Novizenmeister als der Leiter ihrer Uebungen vor und zugleich ein Syndicus, welcher ihr Betragen überwacht. \*\*\*) — Das Regiment in den Collegien liegt in der Hand eines Rectors, welcher dabei von Gehilfen und Unterbeamten unterstützt wird. Seine Herrschaft ist aber sehr beschränkt, indem er, gewöhnlich nur auf einen Zeitraum von 3 Jahren durch den General ernannt, weder die vornehmeren Lehrer einsetzen noch in der Materie und Methode der Studien noch auch in ökonomischen Dingen ohne Einwilligung des Provinzials etwas selbstständig vorkehren oder ändern kann. Seine Aufgabe geht vorzugsweise dahin, die Ordnung zu behaupten, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Strafen aufzulegen, neben dem ordentlichen und allgemeinen Beichtvater, welchen der Provinzial für das Colleg bestellt, jedem Mitgliede desselben noch einen besonderen zu geben, insbesondere auch genaue Berichte einzuschicken und zwar zunächst an den Provinzial. Der Umfang seiner Machtvollkommenheit hängt übrigens ganz von dem Gutdünken des Generals ab; er kann als stimmberechtigt zu den

\*) Const. II, c. 3, in Decl. B, Inst. I, 369.

\*\*) Const. II, c. 4, §. 5, Inst. I, 369.

\*\*\*) conf. Regulae Magistri Novit. Inst. II, 106 sq.